

S a t z u n g

für das Jugendamt des Landkreises Holzminden

Aufgrund des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. IS. 1163), § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 06.03.2023 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Holzminden beschlossen.

§1

Zuständigkeit

- 1) Das im Landkreis Holzminden errichtete Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Holzminden. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet.
- 2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§2

Aufgaben des Jugendamtes

- 1) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat alle Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit diese nicht oder nicht ausreichend von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden oder die Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet ist.
- 2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das Jugendamt hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten.
- 3) Das Jugendamt ist insbesondere zuständig für
 - a) Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -
 - b) Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus dem Nds. AG SGB VIII und sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.
- 4) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig übernehmen.

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und 13 Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

2) Die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.

3) Zu den 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören:

- a) 6 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, von denen mindestens 4 dem Kreistag angehören sollen.
- b) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; die Hälfte von ihnen soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen sein.

Die nicht dem Kreistag angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen müssen ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4) Zu den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme gehören:

Kraft Amtes:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger

Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kath. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- e) eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird
- f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
- g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- i) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Jugend- oder Familiengerichtes
- j) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, die oder der nicht beim Landkreis Holzminden angestellt ist
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissportbundes
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeikommissariats Holzminden
- m) Vertretende selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

Die Mitglieder mit beratender Stimme werden vom Kreistag berufen.

5) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 3 a) kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

§4

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe -, dem Nds. AG SGB VIII sowie dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- 2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Förderrichtlinien über Zuschüsse und Zuweisungen, soweit nicht durch Satzung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist oder die Vertretungskörperschaft sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- 3) Bei Zuschüssen, die aufgrund der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe, der Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendarbeit oder den Richtlinien zur Kinder- und Jugendförderung gewährt werden, ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erst ab einer Höhe von mehr als 15.000 Euro erforderlich.
Sollte sich nach Vorlage der Schlussrechnung durch Kostensteigerungen o.ä. ein weiterer Zuschussbedarf ergeben, der 15.000 Euro nicht übersteigt, so ist auch hier eine Zustimmung des Ausschusses nicht erforderlich.

§5

Vorsitz und Geschäftsordnung im Jugendhilfeausschuss

- 1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen dem Kreistag angehören.
- 2) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für den Kreistag und seine Ausschüsse geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung eines neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

§6

Stellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- 1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- 2) Antragsbefugt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- 3) Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen.
- 4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Landkreis Holzminden stehen, für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden.

§7

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Holzminden vom 05.09.2022 außer Kraft.

Holzminden, den 06.04.2023

LANDKREIS HOLZMINDEN

gez. Michael Schünemann
Landrat